

► Gesetzgebung

Erleichterte Beschlussfassung im Verein bis 31.12.2021 möglich

| Der Bundestag hat im März 2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Es enthält Regelungen zu modernen Formen der Beschlussfassung für Vereine, wie z. B. die Möglichkeit der virtuellen Vorstandssitzung und der „schriftlichen“ Beschlussfassung. Diese Regelungen sind laut Gesetz bis zum 31.12.2020 befristet – und sollen wegen der anhaltenden Pandemie bis 31.12.2021 verlängert werden. So sieht es eine Verordnung des BMJV vor. |

BMJV hat
entsprechende
Verordnung
vorgelegt

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie → Abruf-Nr. 218024
- Beitrag „Die neue virtuelle Mitglieder- oder Delegiertenversammlung: So machen Sie alles richtig“, VB 6/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46604984

► Vereinsrecht

MV: Im Einzelfall kann sehr kurze Ladefrist zulässig sein

| Im Sonderfall kann sogar eine Mindestfrist von nur fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) zulässig sein. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine konkrete Ladungsfrist festzulegen. Folglich kommt es für das OLG Düsseldorf darauf an, welche Gegebenheiten bei der Einberufung der konkreten MV typischerweise vorliegen. |

OLG Düsseldorf hält
im Extremfall fünf
Tage für zulässig

Deshalb kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine MV regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder bezogen auf den Vereinszweck besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist fünf Tagen ausreichen. Im konkreten Fall kam noch hinzu, dass die Mitglieder keine Einwände gegen die kurze Ladefrist erhoben hatten (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.2020, Az. I-3 Wx 130/19, Abruf-Nr. 217877).

Wichtig | Das Gericht hat aber betont, dass es sich bei den fünf Tagen um eine absolute Mindestfrist handelt. Bei Beschlüssen, die eine intensivere Vorbereitung der Mitglieder erfordern, bedürfte es einer längeren Ladungsfrist. Das OLG Hamm sah in einem neueren Urteil eine einwöchige Ladungsfrist als Minimum an (OLG Hamm, Beschluss vom 20.11.2019, Az. 27 W 76/19, Abruf-Nr. 216954). In der Regel sollte die Frist nicht kürzer als 14 Tage sein, bei überregionalen Vereinen eher vier Wochen.

► Vereinsregister

Unwirksame Regelung: Gericht kann Satzung zurückweisen

| Wenn Sie dem Registergericht eine Satzungsänderung melden, müssen Sie damit rechnen, dass das Gericht die Satzung dahingehend prüft, ob sie sämtliche Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts einhält. Das musste ein Verein vor dem KG Berlin erfahren. |

KG Berlin
äußert sich zum
Prüfungsumfang der
Registergerichte